

Statuten SSP

A Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie, Société Suisse de Parodontologie, Società Svizzera di Parodontologia (SSP)", besteht eine Gesellschaft im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Vorstand bestimmt den Sitz der Gesellschaft.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft fördert die Parodontologie in Öffentlichkeit, Praxis, Klinik, Lehre und Forschung. Zur Erreichung dieser Ziele dienen ihr:

- Fachtagungen und Fortbildungskurse
- Informationsmedien
- Spezialkommissionen
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Fachgesellschaften und Fachgruppen sowie der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO).

B Von den Mitgliedern der SSP*

Art. 3 Mitglieder

Die SSP kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

- Allgemeinpraktiker (AA)
- Fachzahnärzte für Parodontologie (AF)
- Wissenschaftliche Mitglieder (AW)
- Juniormitglieder (AJ)

b) Unterstützende Mitglieder (UM)

c) Freimitglieder (FM)

d) Gastmitglieder (GM)

e) Korrespondierende Mitglieder (KM)

f) Ehrenmitglieder (EM)

* Die nachfolgend benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des anderen Geschlechtes

Aktivmitglieder

- **Aktivmitglieder Allgemeinpraktiker (AA)** sind Zahnärzte und/oder Ärzte, welche im Besitze einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt oder Arzt sind oder berufstätig unter der Aufsicht von Personen mit fachlicher Verantwortung und kantonaler Bewilligung - unabhängig vom arbeitsrechtlichen Status - stehen.
- **Aktivmitglieder Fachzahnärzte (AF)** sind Zahnärzte mit dem Diplom „Fachzahnarzt für Parodontologie“.
- **Wissenschaftliche Aktivmitglieder (AW)** sind in der Parodontologie oder deren Grenzgebiete wissenschaftlich oder im Unterricht tätige Zahnärzte, Ärzte oder Wissenschaftler verwandter Fachgebiete mit einem gleichwertigen Diplom.
Bewerber haben zuhanden und auf Verlangen des Vorstandes vorzulegen: Nachweis einer 4-jährigen Tätigkeit in der wissenschaftlichen Forschung und im Unterricht an einem Universitätsinstitut oder an einer Universitätsklinik und zusätzlich drei von der Weiterbildungskommission anerkannte wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiete der Parodontologie oder deren Grenzgebiete.
- **Juniormitglieder (AJ)** sind Zahnärzte mit einem Abschluss "Master of Dental Medicine" von einer Schweizer Universität während der ersten drei Jahre (ab Datum Masterurkunde). Nach Ablauf von drei Jahren geht die Juniormitgliedschaft automatisch in eine AA Mitgliedschaft über, sofern nicht unter Einhaltung der Fristen gemäss Art. 5 vor Beendigung des AJ Status schriftlich der Austritt erklärt wird.

Unterstützende Mitglieder (UM)

Mitglieder, welche frei von Verpflichtungen sein wollen, können "Unterstützendes Mitglied" werden. Unterstützende Mitglieder (UM) sind Zahnärzte, Ärzte, natürliche oder juristische Personen, die die Qualifikation oder die Bedingungen des Aktivmitgliedes nicht erfüllen, jedoch die Ziele der Gesellschaft unterstützen.

Freimitglieder (FM)

Zu Freimitgliedern (FM) können auf Gesuch hin nicht mehr berufstätige Mitglieder ernannt werden.

Gastmitglieder

Gastmitglieder (GM) sind Dentalhygienikerinnen mit dem Diplom einer schweizerischen Dentalhygiene Schule oder einem gleichwertigen ausländischen Diplom, oder Prophylaxeassistentinnen mit einer Weiterbildungsbescheinigung SSO.

Korrespondierenden Mitglieder

Zu Korrespondierenden Mitgliedern (KM) können vom Vorstand in- oder ausländische Personen ernannt werden, die durch hervorragende wissenschaftliche Beiträge die Erforschung der Parodontalerkrankungen oder die breite Anwendung neuer Forschungserkenntnisse gefördert haben.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern (EM) können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung hervorragende Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besonders um die Bestrebungen der Gesellschaft bemüht haben.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme in die Gesellschaft als Aktivmitglied, Unterstützendes Mitglied oder Gastmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches, das spätestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung an das Sekretariat einzureichen ist.

Voraussetzung für die Aufnahme ist in der Regel die Mitgliedschaft in der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO). Bei Ausnahmen von dieser Regel müssen dem Aufnahmegesuch die Empfehlung von zwei Aktivmitgliedern beigefügt werden. Zahnärzte im Ausland mit einem ausländischen, dem schweizerischen gleichwertigen Diplom, können durch die Empfehlung von zwei Aktivmitgliedern und des Vorstandes unterstützendes Mitglied werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung. Falls anlässlich der Mitgliederversammlung drei stimmberechtigte Mitglieder Bedenken gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes anmelden, muss über die Aufnahme geheim abgestimmt werden. Die Aufnahme setzt für die offene und die geheime Abstimmung eine Dreiviertel-Mehrheit voraus. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs braucht gegenüber dem Antragsteller nicht begründet zu werden.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitgliedes.
- Freiwilligen Austritt.

Dieser wird bis spätestens am 31. März dem Präsidenten oder dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt und erfolgt auf Ende des Vereinsjahres (30. Juni). Eine Kündigung kann erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgen.

Ausschluss:

Der Vorstand kann einen Ausschluss verfügen wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Mitgliederversammlung ist zur Behandlung von Ausschlüssen aus andern Gründen zuständig; soweit ein diesbezüglicher Antrag nicht vom Vorstand ausgeht, ist ein Antrag dem Vorstand spätestens bis zum 31. März einzureichen. In diesem Fall ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.

Ausscheidende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SSP haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind persönlich nicht haftbar.

Art. 7 *Finanzielle Pflichten*

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

Neu in die Gesellschaft aufgenommene Mitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr in Höhe des halben Mitgliederbeitrages.

Juniormitglieder, Freimitglieder, Korrespondierende- und Ehrenmitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Weiterbildungskommission sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Gastmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 8 *Allgemeine Pflichten*

Die Mitglieder der SSP sind verpflichtet, die Grundsätze der Statuten der SSP, sowie der Standesordnung der SSO zu befolgen.

Die SSP ist ferner im Rahmen ihres Zweckes befugt, weitere für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse zu fassen und durchzusetzen.

Art. 9 *Rechte der Mitglieder*

Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung das Recht, Anträge zu stellen sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Unterstützende Mitglieder besitzen das Antragsrecht an den Vorstand, nicht aber das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Gastmitglieder und Juniormitglieder besitzen kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Alle Mitglieder erhalten fachliche und administrative Verlautbarungen des Vorstandes.

C *Organe der SSP*

Art. 10 *Organe*

Die Organe der SSP sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Weiterbildungskommission (als beratendes Gremium des Vorstandes)

1 Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist legislatives und oberstes Organ der Gesellschaft. An ihr nehmen nur Gesellschaftsmitglieder teil.

Sie ist zur Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle, Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder
- Genehmigung der Berichte der Kommissionen
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Mitgliederaufnahmen und Ausschlüsse
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Bestimmung der Orte und Daten der nächsten Mitgliederversammlungen
- Statutenänderungen
- Auflösung der SSP

Nach der Genehmigung des Protokolls orientiert der Präsident die Mitgliederversammlung über die wichtigsten laufenden Geschäfte des Vorstandes.

Art. 12 Einberufung, Antragsrecht

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung hat zusammen mit der Traktandenliste spätestens 5 Wochen vorher zu erfolgen. In der Regel findet sie anlässlich der wissenschaftlichen Jahrestagung statt.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Zur Behandlung von Geschäften, für welche die Mitgliederversammlung zuständig ist, kann der Vorstand auch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss 2 Monate vor derselben erfolgen.

Art. 14 Verfahrensfragen

In der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident den Vorsitz. Dieser bezeichnet die Stimmenzähler.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

Für Beschlüsse gilt, soweit nicht ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so scheidet ab dem zweiten Wahlgang derjenige aus, der im vorangegangenen Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat.

2 Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung - Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und 4 Beisitzern.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Mit Ausnahme des Sekretärs und des Kassiers, die unbeschränkt jährlich wiederwählbar sind, sind die Vorstandsmitglieder zweimal wiederwählbar (die max. Amtsdauer beträgt demnach 6 Jahre). Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nach zweijährigem Unterbruch wieder möglich.

Die Wahl des Präsidenten anlässlich der Mitgliederversammlung erfolgt vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind die folgenden Wahlgänge geheim durchzuführen.

Der Präsident ist einmal wieder wählbar (Amtsdauer: maximal 4 Jahre). Um die Kontinuität der Geschäfte zu gewährleisten, bleibt der ausscheidende Präsident für ein weiteres Jahr im Vorstand.

Als Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit auch Dozenten der schweizerischen zahnärztlichen Universitäts-Zentren und -Kliniken amten. Um eine paritätische regionale Vertretung zu gewährleisten, sollen in der Regel pro Einzugsgebiet einer Universität zwei Personen im Vorstand vertreten sein: ein Vertreter der Universität, sowie ein Fachzahnarzt oder Allgemeinpraktiker.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der SSP. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- Bestimmung des Sitzes der SSP
- Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Vorbereitung von deren Geschäften
- Erstellung von Protokollen über die Versammlungen und Orientierung der Mitglieder
- Vorlage eines Jahresberichtes, der Jahresrechnung und eines Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Gesellschaftsbeschlüsse
- Ernennung eines Beauftragten für die Führung des Gesellschaftssekretariates, Erlass seines Pflichtenheftes
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Weiterbildungskommission
- Einsetzen, Ernennung und Beaufsichtigung von Kommissionen und weiteren Beauftragten, sowie Erlass ihrer Reglemente und Pflichtenhefte
- Vertretung der SSP nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- Pflege der Beziehungen zur SSO, zu anderen Fachgesellschaften, vor allem auch zu ausländischen Organisationen mit ähnlichen Zielen
- Führen des Mitgliederverzeichnisses
- Ausschluss von Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind.

Art. 17 Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Mitglied des Vorstands kann eine Sitzung des Vorstands unter Angabe der zu behandelnden Themen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Er kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn alle seine Mitglieder zustimmen.

In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden (Präsident oder Vizepräsident) doppelt.

Art. 18 Präsident

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Führung der Geschäfte und der Korrespondenz.

Bei einer Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 19 Kassier

Der Kassier verwaltet mit der gebotenen Sorgfalt das Vermögen der Gesellschaft. Er ist verantwortlich für die Buchführung und den finanziellen Verkehr.

Er hat die Jahresrechnung auf Ende des Geschäftsjahres (Ende Juni) abzuschliessen und der Revisionsstelle zur Prüfung vorzulegen.

Der Vorstand erstellt ein Reglement über die Kompetenzen und bestimmt die zur Unterschrift Berechtigten.

3 Die Weiterbildungskommission

Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Weiterbildungskommission (WBK) ist ein beratendes Organ des Vorstands. Sie beschäftigt sich mit der Weiterbildung zu Fachzahnärzten für Parodontologie. Die WBK überwacht die Weiterbildungsprogramme. Sie nimmt Stellung zur Anerkennung von Weiterbildungsperioden im In- oder Ausland. Sie entscheidet über die Zulassung der Fachzahnartzkandidaten zur Prüfung und führt diese Prüfung durch. Sie stellt Anträge an den Vorstand SSP, der diese an die vom Bund gemäss Gesetz (MedBG) beauftragte Weiterbildungsorganisation (BZW) weiterleitet. Ausserdem beantragt die WBK die Einteilung von Mitgliedern in die Kategorie "Wissenschaftliches Mitglied".

Der Präsident und die Mitglieder der WBK werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Weiterbildungskommission hat ein Vorschlagsrecht.

Die Programmleiter der jeweiligen Ausbildungsstätte sollen in der WBK adäquat vertreten sein. Ein zahlenmässig ausgewogenes Verhältnis zwischen Programmleitern und Mitgliedern aus der Privatpraxis in der WBK ist anzustreben.

Ein Mitglied der WBK kann das Amt des Präsidenten maximal 12 Jahre ausüben.

Die WBK hat ein Vorschlagsrecht.

4 Die Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstands einen ausgewiesenen Treuhänder oder eine Gesellschaft, der/die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehören soll, als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle hat die Rechnungsführung und die Vermögenslage zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

D Verschiedene Bestimmungen

Art. 22 Finanzen

Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- Eintrittsgebühren für neue Mitglieder
- Mitgliederbeiträgen
- Vermögenserträgen
- Überschüssen aus Fortbildungskursen und Fachtagungen
- Weiteren Zuwendungen

Art. 23 Fachtagungen

Die Fachtagungen der Gesellschaft finden mindestens einmal pro Jahr statt. Sie orientieren die Mitglieder über wissenschaftliche und klinische Fortschritte in der Parodontologie. Darüber hinaus ist es der Gesellschaft freigestellt, Fortbildungskurse durchzuführen, die speziell für SSP-Mitglieder bestimmt sind.

Das Fachprogramm der Hauptfachtagung, die in der Regel mit der jährlichen Mitgliederversammlung stattfindet, soll die Bedürfnisse der verschiedenen Mitgliederkategorien berücksichtigen. Den Organisatoren der Hauptfachtagung steht die Möglichkeit offen, mit Mitteln der Gesellschaft namhafte Referenten aus dem Ausland einzuladen.

Weitere Fachtagungen und Fortbildungskurse können von den einzelnen Aktivmitglieder-Gruppen unter Orientierung des Präsidenten selbständig organisiert werden.

Art. 24 Informationsmedien

Die Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch:

- Die interne Informationsschrift „SSP aktuell“ . Sie wird allen Mitgliedern regelmässig zugestellt.
- Die Homepage (www.parodontologie.ch), Broschüren und andere geeignete Kommunikationsmittel der Gesellschaft
- Die Publikationen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (z.B. Swiss Dental Journal, Internum etc.).

Art. 25 Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

Zur Änderung der Statuten ist die Dreiviertel-Mehrheit der in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch zwei innerhalb von sechs Monaten stattfindende Mitgliederversammlungen erfolgen. Die Einladungen dazu sind jeweils mindestens sechs Wochen vor den Sitzungsterminen zu verschicken. Im Falle einer Auflösung entscheidet die zweite Mitgliederversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens. Dieses muss einer Schweizerischen Gesellschaft oder Institution mit ähnlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Parodontologie übertragen werden.

Art. 26 Massgebender Text

Der deutsche Text ist der ursprüngliche, der französische Text die Übersetzung. Sollten die Texte nicht übereinstimmen, so ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 27 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 31. August 2018 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Alle früheren Statuten, SSP Reglemente und Protokollzusätze sind damit aufgehoben.

Bern, den 31. August 2018

Der Präsident:
Dr. Patrick Gugerli

Die Vizepräsidentin:
Dr. Antje Straub

Der Sekretär:
Prof. Dr. Roland Weiger